

Richtlinien für die Betreuungsangebote im Rahmen der Vormittagsbetreuung, der Nachmittagsbetreuung und der Ferienbetreuung an den Grundschulen in Vaihingen/Enz

§ 1 Betreuungsangebote, Trägerschaft

1.1 Betreuung im Rahmen der Vormittagsbetreuung

Den Grundschulern/Grundschülerinnen in Vaihingen/Enz und in den Stadtteilen wird bedarfsorientiert eine den Unterricht ergänzende Betreuung vor und/oder nach dem vormittäglichen Schulunterricht angeboten. Das Betreuungsangebot der Familienbildung gewährleistet eine feste Betreuungszeit der Grundschüler von 6 Stunden am Vormittag. Das Betreuungsangebot beginnt mit dem Tag des jeweiligen Unterrichtsbeginns nach den Sommerferien und erstreckt sich auf alle Unterrichtstage des kommenden Schuljahres.

1.2 Nachmittagsbetreuung

Zusätzlich zur Betreuung im Rahmen der Vormittagsbetreuung wird an vier Schwerpunktstandorten (Vaihingen, Kleinglattbach, Enzweihingen, Horrheim) eine Nachmittagsbetreuung angeboten. Die Betreuungszeiten richten sich nach den Anforderungen des vorausgesetzten Rechtsanspruches von täglich 8 Stunden. Zusätzlich wird eine Betreuung von Montag bis Donnerstag bis 17.00 Uhr an zwei Standorten (Vaihingen, Kleinglattbach) angeboten.

1.3 Ferienbetreuung

Für die Ferienzeiten wird eine gesonderte Betreuung für alle Schulen angeboten. Diese findet an zwei Standorten (Vaihingen, Kleinglattbach) statt. Bei Bedarf kann ein dritter Standort eröffnet werden. Es gibt 20 betreuungsfreie Ferientage im Jahr. Das Angebot der Ferienbetreuung kann im Rahmen der Vormittagsbetreuung oder einzeln gebucht werden. In diesem Angebot sind jeweils alle Ferien komplett angemeldet. Eine tageweise Anmeldung ist nicht möglich. In den Sommerferien kann die Betreuung wochenweise angemeldet werden. Dies ist ein gesondertes Angebot und steht für alle Kinder der 1. – 4. Klasse (für die Kinder der 1. Klasse im laufenden Schuljahr) aus dem Vaihinger Stadtgebiet mit seinen Teilorten zur Verfügung. Die Verteilung der Kinder, auf die Ferienstandorte, wird nach der Anzahl der Anmeldungen und Kapazitäten vor Ort festgelegt. Die Ferienbetreuung beginnt für die Kinder der 1. Klasse immer mit den Herbstferien.

1.4 Pädagogischer Tag

Es gibt einen zusätzlichen betreuungsfreien Tag in Form eines Pädagogischen Tags für das gesamte Betreuungspersonal. Dieser findet **i.d.R. immer am ersten Schultag nach den Sommerferien** statt. Sollte dieser Pädagogische Tag auf einen anderen Tag fallen, wird dies **mind. 3 Monate vorab** bekanntgegeben.

Die Trägerschaft für die genannten Betreuungsangebote übernimmt die Familienbildung Vaihingen/Enz e.V.

§ 2 Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler/Schülerinnen, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten der Schule. Grundlage hierfür ist ein pädagogisches Konzept. Den Schülern/Schülerinnen werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht findet während der Betreuungszeit nicht statt, jedoch werden begleitend die Hausaufgaben erledigt. Das Angebot ist nicht als Nachhilfe zu verstehen - die Vollständigkeit und Richtigkeit liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

§ 3 Betreuungskräfte, Gruppengröße, Räumlichkeiten

Die Gruppen werden von pädagogischen Fachkräften, bzw. Kräften mit pädagogischer Erfahrung, i.d.R. in Klassenräumen und auf dem Außenbereich des Schulgeländes betreut. Die Mindestgruppenstärke beträgt 5 Schüler/Schülerinnen für das Betreuungsangebot im Rahmen der Vormittagsbetreuung. Die Nachmittagsbetreuung und die Ferienbetreuung findet bei einer Mindestzahl von 8 Schülern/Schülerinnen statt. Die jeweilige Schule stellt die Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 4 Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss

4.1 Aufnahme

In der Betreuungsgruppe werden Schüler/Schülerinnen der jeweiligen Schule aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars bis **spätestens 15.03.** vor dem jeweiligen Schuljahr. Die Aufnahme bei einer späteren Anmeldung, kann mit einer längeren Wartezeit verbunden sein. Die Anmeldung ist von **allen** Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch. **Die Anmeldung ist, solange nicht vorab gekündigt, bis zur Beendigung der 4. Klasse mit Ende der Sommerferien gültig.**

4.2 Abmeldung

Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Für das Betreuungsangebot im Rahmen der Vormittagsbetreuung und der Ferienbetreuung gilt eine Frist von **3 Monaten zum Monatsende**. Für die Nachmittagsbetreuung ist eine Abmeldung nur zum Schulhalbjahr (**31.01.**) und zum Schuljahresende (**31.07.**), unter Einhaltung einer Frist von **6 Wochen** möglich. Eine schriftliche Abmeldung unter Einhaltung einer Frist von **4 Wochen** zum Monatsende ist nur dann möglich, wenn der Träger den Platz sofort im Anschluss wieder belegen kann. Bei vorzeitigem Verlassen der Schule, aufgrund Wegzug oder Schulwechsel, entfällt durch Vorlage eines Nachweises die Kündigungsfrist. Die Abmeldung ist von **allen** Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

4.3 Ausschluss

- a) Wenn ein Schüler/eine Schülerin länger als 4 Wochen der Betreuungsgruppe **unentschuldig ferngeblieben** ist, kann er/sie ausgeschlossen werden.
- b) Ein Kind, das sich nicht in die Betreuungsgruppe integrieren lässt (z.B. durch sein Verhalten gegenüber den Betreuungskräften und Mitschülern/Mitschülerinnen oder im Umgang mit Sachgegenständen) und störend auf die Gruppe wirkt, kann nach **zweimaligem Gespräch** mit den Erziehungsberechtigten von der Betreuung **ausgeschlossen** werden. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung sonstiger Pflichten dieses Merkblattes möglich.
- c) Bei **Zahlungsrückständen** des Betreuungsentgeltes von mehr als zwei Monaten oder anhaltender **Zahlungsstörungen**, ist nach erfolgter schriftlicher Mahnung ein **Ausschluss** möglich. (siehe auch §7)

§ 5 Öffnung und Besuch der Betreuungsgruppen

5.1 Die Schüler/Schülerinnen sollen pünktlich zu Beginn des Betreuungsangebotes gebracht und am Ende des Betreuungsangebotes wieder abgeholt werden oder in der Lage sein, selbständig nach Hause gehen zu können. Änderungen können innerhalb des Betreuungsangebotes mit den Betreuungskräften vereinbart werden.

5.2 Die Schüler/Schülerinnen sollen die Betreuungsgruppen im eigenen Interesse und im Gruppeninteresse regelmäßig besuchen. Ist ein Schüler/eine Schülerin verhindert und kann dadurch das Betreuungsangebot nicht besuchen, ist die Betreuung zu benachrichtigen.

5.3 Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber, sind die Schüler/Schülerinnen zu Hause zu behalten. Die Erkrankung eines Schülers/einer Schülerin oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht sowie übertragbare Augen- und Hautkrankheiten, muss den Betreuungskräften sofort angezeigt werden - spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen und wird erst nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder möglich.

5.4 Muss eine Betreuungsgruppe aus einem besonderen Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, erfolgt eine – soweit möglich - rechtzeitige Unterrichtung an die Eltern. Der Träger ist bemüht, eine über 3 Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei der Schließung zur Vermeidung der Übertragbarkeit ansteckender Krankheiten.

§ 6 Aufsicht, Haftung

6.1 Aufsicht

1. Während des Betreuungsangebotes sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler und Schülerinnen ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Schüler/Schülerinnen durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Die Aufsichtspflicht endet, sobald der Schüler/die Schülerin die Grundstücksgrenzen der jeweiligen Grundschule verlässt. Die Schüler/Schülerinnen sind automatisch bei der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) gegen Unfall versichert.

2. **Für den Weg zur Schule und den Nachhauseweg sind die Eltern verantwortlich.**

6.2 Haftung

1. Es wird empfohlen, dass zur Abdeckung der Unfallrisiken von den Eltern eine Schülerzusatzversicherung abgeschlossen wird. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Teilnahme an Betreuungsmaßnahmen, die unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführt werden. Hierunter fallen die Betreuungsangebote an Grundschulen. Sofern die Betreuungsangebote **an schulfreien Tagen** oder **in den Ferien** stattfinden, **besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz**. Der Weg zur Schule und von der Schule nach Hause fällt grundsätzlich unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, wenn die Schüler vor oder nach dem regulären Unterricht an einem Betreuungsangebot teilnehmen.

2. **Kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz** besteht auf dem Weg zum Betreuungsangebot dann, wenn an diesem Tag überhaupt kein regulärer Unterricht stattfindet, oder es sich um ein Betreuungsangebot handelt, welches nicht im Zusammenwirken mit der Schule durchgeführt wird. Für Schüler, die die freiwillige Schüler-Zusatzversicherung abgeschlossen haben, besteht auch an Tagen, an denen kein regulärer Unterricht stattfindet, während der Betreuung und auf dem Weg dorthin Versicherungsschutz im Rahmen dieser Versicherung.

3. Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler/Schülerinnen.

§ 7 Elternbeiträge (ab dem Schuljahr 2026/2027)

7.1 Fälligkeit der Beiträge

1. Die Elternbeiträge werden für 11 Monate (Sep. – Jul.) erhoben. Die Beiträge sind **monatlich fällig** und werden durch Erteilung eines **SEPA Lastschriftmandats** entrichtet. Der Einzugstermin für die Betreuungsangebote ist **immer der 20. eines Monats**. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, so erfolgt der Bankeinzug am darauffolgenden Werktag. Die Elternbeiträge sind auch bei vorübergehendem Fehlen, bei Abmeldung des Kindes bis zum jeweiligen Austrittsdatum und während den Ferien zu bezahlen. Bei der Nachmittagsbetreuung ist das **Mittagessen** Bestandteil der Betreuung und **zusätzlich zu bezahlen**. Dies gilt auch für die **Ferienbetreuung bis 15.30 Uhr**. **Zahlungspflichtig sind die Erziehungsberechtigten** der Schüler/Schülerinnen.

7.2 Mahngebühren

Bei Rücklastschriften, aufgrund einer unzureichenden Deckung des Kontos oder bei einem Widerspruch, werden wir Mahngebühren je Mahnstufe erheben.

Mahnstufe 1	5,00 €
Mahnstufe 2	10,00 €
Mahnstufe 3 – mit Ausschluss	15,00 €

Ebenso werden wir die angefallenen Bankgebühren in Rechnung stellen.

7.3 Beiträge

Vormittag und Nachmittag ohne und mit Ferien** (monatlich für 11 Monate – Sept.-Juli)

Angebot	1 Kind	ab 2.Kind* (unter 18 Jahren)
Modul 1 Vormittagsbetreuung	60,00 €	50,00 €
Modul 1a Vormittagsbetreuung mit Ferienbetreuung bis 13:30 Uhr	105,00 €	90,00 €
Modul 1b Vormittagsbetreuung mit Ferienbetreuung bis 15:30 Uhr	115,00 €	100,00 €
Modul 2 Nachmittagsbetreuung bis 15:30 Uhr inkl. Vormittag	135,00 €	110,00 €
Modul 2a Nachmittagsbetreuung bis 15:30 Uhr inkl. Vormittag mit Ferienbetreuung bis 13.30 Uhr	180,00 €	150,00 €
Modul 2b Nachmittagsbetreuung bis 15:30 Uhr inkl. Vormittag mit Ferienbetreuung bis 15.30 Uhr	190,00 €	160,00 €
Modul 3 Nachmittagsbetreuung bis 17:00 Uhr inkl. Vormittag	180,00 €	135,00 €
Modul 3a Nachmittagsbetreuung bis 17:00 Uhr inkl. Vormittag mit Ferienbetreuung bis 13.30 Uhr	225,00 €	175,00 €
Modul 3b Nachmittagsbetreuung bis 17:00 Uhr inkl. Vormittag mit Ferienbetreuung bis 15.30 Uhr	235,00 €	185,00 €

Ferien** ohne Vor- u. Nachmittagsbetreuung (monatlich für 11 Monate – Sept.-Juli)

Modul FB1 Ferienbetreuung bis 13:30 Uhr ohne Vormittagsbetreuung	50,00 €	45,00 €
Modul FB2 Ferienbetreuung bis 15:30 Uhr ohne Vormittagsbetreuung	60,00 €	55,00 €

*Mit Nachweis über Anmeldung in einer weiteren städtischen oder außerstädtischen Einrichtung – geminderter Beitrag für alle beim Träger angemeldeten Kinder.

**Die Angebote der Ferienbetreuung beinhalten alle Ferien.

7.4 Beiträge Sommerferien***

Wochenweise buchbar / Beitrag je Woche

Angebot	je Kind
Modul SoFB 1-4a Ferienbetreuung bis 13:30 Uhr	70,00 €
Modul SoFB 1-4b Ferienbetreuung bis 15:30 Uhr	80,00 €

*** Das Kind/die Kinder ist/sind während der Schulzeit nicht in der Betreuung angemeldet!

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum Schuljahresbeginn 2026/2027 in Kraft.

Vaihingen/Enz, im Januar 2026

Familienbildung Vaihingen/Enz e.V.

Grabenstraße 18

71665 Vaihingen/Enz